

# Wir fördern gute Ideen!

Eine Feuerwehr / Jugendfeuerwehr hat eine tolle Idee zur Mitgliedergewinnung oder –haltung! Ihr wisst aber nicht, wie man diese am besten umsetzt – und vor allem wie man sie finanziert? Kein Problem! Aus Mitteln der „Lottoförderung“ erhält der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein Unterstützung zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung – festgeschrieben im „Gesetz zur Förderung des Landesfeuerwehrverbandes“. Einen beachtlichen Teil davon stellen wir zur Finanzierung toller Ideen vor Ort bereit. Die Vergaberegeln sind schlank und einfach zu beachten – müssen aber sein, da es öffentliche Gelder sind, über deren Verwendung wir Nachweis gegenüber dem Land führen müssen. Bis jeweils 30.10. des laufenden Haushaltsjahres nehmen wir Anträge entgegen. Später eingehende Anträge werden i.d.R. haushaltstechnisch auf das Folgejahr verschoben. Also nicht zögern – tolle Idee aufschreiben, Kosten benennen, gerne Bilder dazu und bei Fragen auch gerne mal anrufen (0431 / 6032195). Wir helfen gerne bei der Beantragung.

Nachfolgend die Vergaberegeln:

## Präambel

Die Förderung durch den Landesfeuerwehrverband SH ist nur für Projekte zulässig, die der Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligen Feuerwehren dienen. Hierbei liegt der Schwerpunkt bei allen Maßnahmen, die dazu geeignet sind, neue Mitglieder für die Einsatzabteilung und für die Jugendfeuerwehr zu gewinnen. Nachrangig, aber mit großer Priorität, sind Maßnahmen zu fördern, die dem Halten bestehender Mitglieder dienen und zudem der Reputation der Freiwilligen Feuerwehr vor Ort nützen.

## Die Stärkung des Ehrenamtes „Freiwillige Feuerwehr“ in der Gesellschaft steht im Vordergrund.

1. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Ideen und Maßnahmen eigenentwickelt und frei von Rechten Dritter sind. Um eine Maßnahme oder ein Projekt gefördert zu bekommen, ist eine schriftliche Beantragung an den Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein erforderlich.
2. Neben einer ausführlichen Beschreibung und ggf. Bebilderung der geplanten Maßnahme sind fundierte Aussagen über die zu erreichende Zielgruppe und dem hierfür geplanten Kommunikationskonzept (wer soll mit welcher Maßnahme zu welchen Handlungen in welcher Zeit gebracht werden) aufzuführen.
3. Dem Antrag ist eine Kostenkalkulation beizulegen. Eventuellen Material- oder anderen Fremdkosten sind Angebote von mindestens zwei Anbietern beizulegen.
4. Bei graphischen Projekten ist das Corporate Design des LfV SH angemessen zu berücksichtigen. Der LfV SH steht hierbei beratend zur Verfügung.
5. Abgelehnte Maßnahmen können im Folgejahr bei entsprechender Begründung wieder beantragt werden.
6. Grundsätzlich werden alle Maßnahmen von der Fachabteilung Marketing/Öffentlichkeitsarbeit geprüft und dem LfV-Vorstand zur Entscheidung vorgelegt.
7. Die Höhe der Bezuschussung kann variieren. Sie orientiert sich an der qualitativen Beurteilung des Projektes durch den Vorstand sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
8. Eine Auszahlung des Zuschusses erfolgt i.d.R. nach Abschluss des Projektes und Vorlage der Ergebnisse und Kosten.
9. Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung.
10. Der Landesfeuerwehrverband übernimmt keine Gewährleistung für den Erfolg der geplanten Maßnahmen, steht aber im Rahmen seiner Möglichkeiten begleitend beratend zur Seite.
11. Grundsätzlich erklären sich die Geförderten damit einverstanden, dass sämtliche Ideen, Maßnahmen und Erkenntnisse allen Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein rechtfrei zur Nutzung zur Verfügung stehen.
12. Eine weitere Nutzung einer bestehenden und geförderten Idee durch eine andere Feuerwehr / Verband bedarf immer der Zustimmung durch den Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein. Eine formlose Beantragung der geplanten Nutzung ist dem LfV-SH schriftlich anzuzeigen.